

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 20.07.2024

Tagesordnungspunkt: 16.1. Anträge zu den Rechtsnormen

GOA2NEU: Geschäftsordnung – Junge liberale Schüler:innen

Antragstext

1 Präambel

2 Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die
3 Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen
4 Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum.
5 Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen
6 für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in
7 grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

8 § 1. Allgemeines

9 (1) Die Bundesmitgliederversammlung der Jungen liberalen Schüler:innen – JUNOS,
10 im Folgenden "Bundesmitgliederversammlung" besteht aus den anwesenden,
11 stimmberechtigten Mitgliedern der JUNOS Schüler:innen.

12 (2) Diese Geschäftsordnung gibt sich die Bundesmitgliederversammlung selbst und
13 sie steht im Einklang mit dem Statut der JUNOS Schüler:innen, im Zweifel geht
14 das Statut stets der Geschäftsordnung vor.

15 (3) Die Bundesmitgliederversammlung wird eröffnet und geschlossen durch den
16 jeweils amtierenden Bundesvorsitzenden oder seinen ständigen Vertreter. Dieser
17 hat die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

18 (4) Die Bundesmitgliederversammlung ist öffentlich.

19 (5) Während der Bundesmitgliederversammlung müssen sich zumindest ein Drittel

20 der in der Teilnehmerliste verzeichneten stimmberechtigten Mitglieder im Raum
21 befinden, andernfalls ist die Bundesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig.

22 (6) Redebeiträge bei der Bundesmitgliederversammlung müssen grundsätzlich vom
23 Podium aus gehalten werden.

24 (7) Davon ausgenommen sind nur Zwischenfragen, GO-Anträge und Vorschläge für
25 Vorschlagslisten.

26 (8) Im Falle einer in digitaler oder gemischter (digital/analog) Form
27 abgehaltenen Bundesmitgliederversammlung wird die Geschäftsordnung analog auf
28 den digitalen Raum angewendet. Als anwesend gelten sowohl physische als auch
29 digitale Teilnehmer. Die Teilhabe am Bundeskongress sowie Abstimmungen und
30 Wahlen, wie sie in den folgenden Abschnitten vorgesehen sind, sind in digitaler
31 Form zulässig, wenn sie dem Sinn dieser GO entsprechen und keine Diskriminierung
32 gegenüber

33 analogen Bundesmitgliederversammlungendarstellen.

34 § 2. Präsidium

35 (1) Der Bundesvorstand macht der Bundesmitgliederversammlung einen Vorschlag für
36 das Sitzungspräsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie
37 mindestens zwei Vizepräsidenten, wovon einer der Protokollführer ist.

38 (2) Über den Vorschlag des Vorstands wird in offener Abstimmung entschieden.

39 (3) Das Präsidium leitet die Bundesmitgliederversammlung nach den Vorschriften
40 dieser Geschäftsordnung. Es übt das Hausrecht während der Versammlung aus. Es
41 hat darauf zu achten, dass alle Seiten zu Wort kommen.

42 (4) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das
43 Präsidium mit Mehrheit.

44 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können dem Sitzungspräsidium nicht
45 angehören.

46 (6) Wird das Präsidium abgewählt, macht der Vorstand einen neuen Vorschlag.

47 § 3. Tagesordnung

48 (1) Mit der Einladung zur Bundesmitgliederversammlung wird eine vorläufige
49 Tagesordnung verschickt.

50 (2) Die Tagesordnung hat zumindest die folgenden Punkte zu enthalten: (a)
51 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;

52 (b) Bestellung des Sitzungspräsidiums;

53 (c) Beschluss der Tagesordnung;

54 (d) Genehmigung des Protokolls der letzten Bundesmitgliederversammlung; (e) Rede
55 des Bundesvorsitzenden;

56 (f) Aussprache zur Arbeit des Bundesvorstandes;

57 (g) Berichte aus den Arbeitsgruppen;

58 (h) Anträge;

59 (i) Allfälliges.

60 (3) Auf Bundesmitgliederversammlungen bei denen die Kollegialorgane der JUNOS
61 Schüler:innen gewählt werden sollen, hat die Tagesordnung darüber hinaus
62 folgende Punkte zu enthalten:

63 (a) Rechenschaftsbericht des Bundesgeschäftsführers;

64 (b) Tätigkeitsberichte

65 • Bericht des Schiedsgerichts;

66 • Bericht der Rechnungsprüfer;

67 • Bericht der Vertrauensstelle;

68 (c) Entlastung des Bundesvorstands;

69 (d) Wahl des Bundesvorstands;

70 (e) Wahl der weiteren Organe.

71 (4) Der Präsident fragt zu Beginn der Bundesmitgliederversammlung, ob gegen die

72 Tagesordnung Einwendungen bestehen oder ob Ergänzungen gewünscht werden. Nicht
73 neu in die Tagesordnung aufgenommen werden können Wahlen und Abstimmungen über
74 Statutenänderungen oder sonstige Rechtsnormen des Vereins.

75 (5) Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, bestimmte Tagesordnungspunkte aus
76 organisatorischen Gründen vorzuziehen oder zurückzustellen.

77 § 4. Zählkommission

78 (1) Die Zählkommission besteht aus zumindest zwei Mitgliedern. Teilnehmer die
79 für ein Amt kandidieren können nicht Mitglied der Zählkommission sein.

80 (2) Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Zählkommission obliegt dem
81 Präsidium. (3) Über den Vorschlag des Präsidiums wird in offener Abstimmung
82 entschieden.

83 (4) Die Zählkommission ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

84 § 5. Rechenschaftsberichte

85 (1) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat am Ende seiner Funktionsperiode zumindest
86 drei Tage vor der Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern, einen
87 schriftlichen Rechenschaftsbericht in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
88 Geeignet ist dabei jedenfalls der Upload in ein internes Forum.

89 (2) Auf Basis der Rechenschaftsberichte wird über die Entlastung des
90 Bundesvorstandes abgestimmt. Die Entlastung bedeutet den Verzicht aller
91 zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Mitglieder des Bundesvorstands mit Ausnahme
92 grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins. Die Entlastung ist
93 Rechtsgeschäft im Sinne des ABGB.

94 (3) Das Schiedsgericht, die Vertrauensstelle und die Rechnungsprüfer haben am
95 Ende ihrer Funktionsperiode einen Tätigkeitsbericht, bzw. einen Prüfbericht
96 vorzulegen.

97 § 6. Wahlen

98 (1) Die Bundesmitgliederversammlung wählt

99 (a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;

100 (b) die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts; (c) die Rechnungsprüfer;

101 (d) die Vertrauenspersonen

102 (2) Die Mitglieder der Organe werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

- 103 (3) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können beantragen, dass alle
104 Positionen eines Organs in einem Wahlgang gewählt werden.
- 105 (4) Wahlen beginnen immer mit der Wahl des höchsten Repräsentanten des Organs.
- 106 (5) Hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des
107 Bundesvorstandes hat der zu diesem Zeitpunkt schon gewählte Bundesvorsitzende
108 das Vorschlagsrecht.
- 109 (6) Der Präsident eröffnet jede Wahl mit der Vorschlagsliste. Jedes
110 stimmberechtigte Mitglied kann jede passiv wahlberechtigte Person vorschlagen.
- 111 (7) Werden keine Personen mehr vorgeschlagen, schließt der Präsident die
112 Vorschlagsliste. Auf der Vorschlagsliste verbleibt nur, wer dem Vorschlag
113 zustimmt.
114
- 115 (8) Sollte eine auf der Vorschlagsliste verbleibende Person bereits Subjekt
116 eines Ausschlussverfahrens gewesen sein, hat die Vertrauensstelle die
117 Bundesmitgliederversammlung über diesen Umstand zu informieren und die
118 betroffene Person hat daraufhin die Möglichkeit dazu in einem eigenen
119 Redebeitrag Stellung zu nehmen. Können sich der Bundesvorstand und die
120 kandidierende Person auf ein Statement zum Verlauf des Verfahrens einigen, ist
121 dieses zusätzlich von einer in dem Statement bestimmten Person vorzutragen.
122 Falls sich diese Einigung nicht findet, werden Verlauf und Grund nicht von
123 Seiten der Vertrauensstelle verkündet, sondern nur der Ausgang.
- 124 (9) Alle Vorgeschlagenen haben das Recht auf einen Redebeitrag, der der
125 Vorstellung dienen soll. Sie tun dies in der Reihenfolge ihrer Nennung für die
126 Vorschlagsliste.
- 127 (10) Die Teilnehmer der Bundesmitgliederversammlung haben das Recht den
128 Kandidaten Fragen zu stellen. Dies kann nicht durch Beschluss beendet werden.
- 129 (11) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
- 130 (12) Im Ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
131 Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der
132 Mehrheit nicht mitgezählt.
- 133 (13) Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwischen
134 den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt.

135 Triff dies auf mehr als zwei Kandidaten zu, nehmen diese auch am zweiten
136 Wahlgang teil.

137 (14) Erreichen die beiden Erstplatzierten gemeinsam nicht die absolute Mehrheit,
138 wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

139 (15) Gibt es nur einen Kandidaten, und erreicht dieser nicht die absolute
140 Mehrheit, so wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

141 (16) Findet im Zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der
142 abgegebenen Stimmen, so findet ein Dritter Wahlgang zwischen den beiden
143 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Trifft dies auf mehr als zwei
144 Kandidaten zu, nehmen diese auch am dritten Wahlgang teil.

145 (17) Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen
146 Stimmen. Neinstimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.

147 (18) Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten im dritten Wahlgang entscheidet das
148 Los aus der Hand des Präsidenten.

149 (19) Gibt es im dritten Wahlgang nur einen Kandidaten, so muss dieser die
150 absolute Mehrheit der Stimmen erreichen. Stimmenthaltungen werden bei der
151 Feststellung nicht mitgezählt.

152 § 7. Nichtwahl von Ämtern

153 (1) Kann ein Amt nicht besetzt werden, so wird es auf der folgenden
154 Bundesmitgliederversammlung erneut zur Wahl ausgeschrieben.

155 (2) Für die Wahl des Bundesvorsitzenden, seines Stellvertreters und des
156 Bundesgeschäftsführers, wird die Vorschlagsliste jeweils maximal zweimal
157 eröffnet. Findet sich bei der zweiten Eröffnung der Vorschlagsliste kein
158 Kandidat oder erreicht kein Kandidat die nötige Mehrheit, so ist die
159 Bundesmitgliederversammlung aufgelöst. Der amtierende Vorsitzende, sein
160 Stellvertreter und der amtierende Bundesgeschäftsführer bleiben vorerst im Amt
161 und berufen binnen einer Woche eine erneute Bundesmitgliederversammlung zu einem
162 Termin ein, die nicht später als sechs Wochen nach der gerade abgehaltenen
163 Bundesmitgliederversammlung sein darf.

164 § 8. Nachwahl

165 Muss zu einem Organ nachgewählt werden, so findet diese Nachwahl auf der
166 nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, der auf das die Nachwahl
167 auslösende Ereignis folgt, statt.

168 § 9. Abberufung

169 (1) Die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstands oder des Schiedsgerichts,
170 sowie die Abberufung der Rechnungsprüfer oder der Vertrauenspersonen kann vor
171 Eingang in die Tagesordnung einer Bundesmitgliederversammlung von zehn der
172 anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

173 (2) In besonderen Fällen kann die Abberufung auch während der
174 Bundesmitgliederversammlung nach Eingang in die Tagesordnung von 10 Mitgliedern
175 beantragt werden.

176 (3) Die Abstimmung über eine solche Abberufung ist unmittelbar nach der
177 Beantragung durchzuführen und hat geheimstattzufinden.

178 (4) Vor der Abstimmung über die Abberufung findet eine Aussprache über den
179 Funktionsträger, dessen Arbeit sowie die erhobenen Vorwürfe statt. Der
180 Betroffene hat jederzeit das Recht auf Erteilung des Wortes.

181 (5) Werden Mitglieder eines Organes durch die Bundesmitgliederversammlung
182 abberufen ist eine sofortige Neuwahl abzuhalten.

183 § 10. Abstimmungen

184 (1) Das Präsidium eröffnet die Abstimmung und fragt der Reihe nach Ja-Stimmen,
185 Nein-Stimmen und Enthaltungen.

186 (2) Soweit das Präsidium den Ausgang der Abstimmung eindeutig sehen kann, kann
187 auf eine Auszählung verzichtet werden. Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied
188 das Abstimmungsergebnis, wird das Ergebnis ausgezählt.

189 (3) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann heimlich durchzuführen, wenn dies von zehn
190 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen die Personen
191 betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts
192 anderes vorsieht. Die Bestätigung der Konsenslisten für die LSV-Wahlen erfolgt
193 in öffentlicher Abstimmung, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes
194 vorsieht.

195 (4) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
196 (5) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige
197 Stimmen gewertet.

198 (6) Maßgeblich für das Abstimmungsergebnis ist die absolute Mehrheit der
199 gültigen Stimmen, sofern nichts anderes geregelt ist.

200 § 11. Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten

201 (1) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat geheim
202 stattzufinden.

203 (2) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat nach dem in § 6
204 beschriebenen Verfahren zu erfolgen.

205 § 12. Beschlussfassung über Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen 206 oder deren Fraktionen auf Bundesebene

207 (1) Eine etwaige Abmachung mit einer anderen wahlwerbenden Gruppierung oder
208 deren Fraktion auf Bundesebene, ist dem Bundesmitgliederversammlung vom
209 Bundesvorstand auf jeden Fall zur Beschlussfassung darüber vorzulegen.

210 (2) Der Bundesvorstand hat die Mitglieder so früh wie möglich über die möglichen
211 Inhalte einer Abmachung mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren
212 Fraktionen auf Bundesebenen zu informieren.

213 (3) Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen
214 auf Bundesebene sind auf der Bundesmitgliederversammlung vorrangig zu behandeln.

215 § 13. Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

216 (1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen auf der
217 Bundesmitgliederversammlung Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder die
218 Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragen.

219 (3) Darüber hinaus darf der Bundesvorstand auch Arbeitsaufträge an sich selbst
220 beantragen und Arbeitsgruppen einrichten.

221 (4) Arbeitsgruppen werden von einer vom Bundesvorstand ernannten Person
222 geleitet.

223 (5) Über die Arbeit der Arbeitsgruppe und eventuelle Ergebnisse, sowie die
224 Erfüllung der Arbeitsaufträge ist auf der der Einrichtung der Arbeitsgruppe
225 nachfolgenden Bundesmitgliederversammlung, vom Bundesvorstand oder einem von ihm
226 dazu Berechtigten, Bericht zu erstatten.

227 § 14. Statutenanträge

228 (1) Anträge zum Statut oder zu weiteren Rechtsnormen des Vereins sind spätestens
229 zehn Tage vor der Bundesmitgliederversammlung beim Bundesvorstand einzureichen.

230 (2) Anträge zum Statut sind vom Bundesvorstand zumindest eine Woche vor der
231 Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

232 (3) Anträge zum Statut oder weiteren Rechtsnormen des Vereins sind auf der
233 Bundesmitgliederversammlung vorrangig vor allen weiteren Anträgen zu behandeln.

234 § 15. Leitantrag

235 (1) Der Bundesvorstand kann auf der Bundesmitgliederversammlung einen Leitantrag
236 stellen. Dieser wird nach allfälligen Statutenanträgen und vor allen allgemeinen
237 Anträgen behandelt. Der Leitantrag nimmt nicht am Alex Müller Verfahren teil.

238 (2) Der Leitantrag muss als solcher bezeichnet werden.

239 (3) Der Leitantrag kann in allgemeiner Form (§ 16) oder als dringlicher Antrag
240 (§ 17) eingebracht werden.

241 § 16. Allgemeine Anträge

242 (1) Anträge, die nicht das Statut oder die sonstigen Rechtsnormen des Vereins
243 betreffen, sind spätestens zehn Tage vor der Bundesmitgliederversammlung beim
244 Bundesvorstand einzureichen. Vorschläge zur Listenerstellung für die
245 Landesschüler:innenvertretung sind nicht als Anträge zu werten und
246 dementsprechend von der Frist ausgenommen.

247 (2) Antragsteller können nur stimmberechtigte Mitglieder sein. Diese müssen auf
248 dem Antrag ersichtlich sein.

249 (3) Die Anträge sind vom Vorstand zumindest eine Woche vor der
250 Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

251 (4) Anträge können vom Antragsteller bis zu Beginn der ersten Lesung
252 zurückgezogen werden. Bei mehreren Antragstellern müssen der Rückziehung alle
253 Antragsteller zustimmen.

254 (5) Antragsteller können sich bis zum Ende der dritten Lesung als Antragsteller
255 streichen lassen. Machen davon alle Antragsteller gebrauch, wird der Antrag
256 trotzdem behandelt und gegebenenfalls ohne Antragsteller beschlossen.

257 (6) Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der
258 Mitgliederversammlung zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex Müller
259 Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit
260 maximal drei Anträge auszuwählen, über die er beraten will. Maximal drei Anträge
261 markiert er auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag, der von den
262 meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als erstes beraten. Der Antrag der am
263 zweit meisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet das Lukas
264 Lerchner Verfahren Anwendung. Hierbei darf jedes stimmberechtigte Mitglied in
265 offener Abstimmung einen der Anträge, die im Alex Müller Verfahren im
266 Gleichstand sind, auswählen. Bei erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit den
267 Anträgen, die im Lukas Lerchner Verfahren im Gleichstand sind, wiederholt, bis
268 ein Antrag gewinnt. Sollte im Lukas Lerchner Verfahren in einer Runde kein
269 Antrag abgewählt werden, entscheidet das Präsidium über welchen Antrag zuerst
270 beraten wird.

271 (7) Bei der vorangegangenen Bundesmitgliederversammlung vertagte Anträge werden
272 bevorzugt behandelt, nehmen nicht am Alex Müller Verfahren teil und werden nach
273 dem Leitantrag behandelt.

274 (8) Anträge, die an zwei aufeinanderfolgenden Bundesmitgliederversammlungen
275 nicht behandelt wurden, werden automatisch aus dem Antragsbuch gestrichen.

276 (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu jedem Antrag (§§ 14-17)
277 Änderungsanträge einbringen.

278 § 17. Dringlichkeitsanträge

279 (1) Anträge, die von fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern als dringlich
280 bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Über die
281 Dringlichkeit entscheidet die Bundesmitgliederversammlung am Anfang der
282 Bundesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

283 (2) Nach Bejahung der Dringlichkeit sind sie jedem Teilnehmer zugänglich zu
284 machen.

285 (3) Dringlichkeitsanträge dürfen weder das Statut noch sonstige Rechtsnormen des
286 Vereins betreffen.

287 § 18. Antragsdebatte

288 (1) Das Präsidium eröffnet mit der ersten Lesung die Antragsdebatte.

289 (2) Dem Antragsteller ist zu Beginn die Möglichkeit der mündlichen Begründung zu
290 geben. Der Antragsteller kann sich durch jedes stimmberechtigte Mitglied
291 vertreten lassen. Danach findet eine Generaldebatte statt.

292 (3) Bis zur zweiten Lesung kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied
293 schriftliche Änderungsanträge stellen.

294 (4) Änderungsanträge sind in der zweiten Lesung grundsätzlich entlang des
295 Hauptantrages zu behandeln. Bei sich überschneidenden Änderungsanträgen ist der
296 weitestgehende Änderungsantrag jeweils zuerst zur Abstimmung zu stellen.

297 (5) Übernimmt der Antragsteller einen Änderungsantrag, so wird dieser
298 Bestandteil des Hauptantrages, sofern nicht ein Geschäftsordnungsantrag nach §19
299 Abs. 3liti gestellt wird.

300 (6) Änderungsanträge können durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 19 Abs
301 3lith auch während der 2. Lesung eingebracht werden, wenn dadurch ein Konsens
302 zwischen dem Antragsteller und dem Antragsteller von Änderungsanträgen
303 hergestellt werden kann.

304 (7) Änderungsanträge sind jedenfalls mit derselben Mehrheit zu beschließen wie
305 der Antrag, auf den sie sich beziehen.

306 (8) Die dritte Lesung dient der Diskussion über den Gesamtantrag. Wird der
307 Antrag abschnittsweise beraten, so hat am Ende eine Schlussabstimmung
308 stattzufinden.

309 § 19. Geschäftsordnungsanträge

310 (1) Geschäftsordnungsanträge sind vor dem nächstfolgenden Redebeitrag zu
311 behandeln. Bei mehreren Meldungen zum Verfahren sind zunächst alle zu hören, der
312 weitestgehende ist zuerst zur Abstimmung zu stellen.

313 (2) Ein Geschäftsordnungsantrag kann mit einem Redebeitrag begründet werden.

314 (3) Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist nach dem Antragsteller eine Gegenrede
315 zulässig. Erhebt sich keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen. Eine
316 Gegenrede muss als Redebeitrag im Sinne des § 1 Abs 6 GO gehalten werden.

317 (4) Zum Verfahren kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied folgendes
318 beantragen: (a) Überprüfung der Beschlussfähigkeit;
319 (b) Schluss der Rednerliste mit anschließender Abstimmung;
320 (c) Beschränkung auf Rede und Gegenrede;

321 (d) Begrenzung der Redezeit;
322 (e) Pause der Bundesmitgliederversammlung;
323 (f) Ablehnung der Übernahme eines Änderungsantrages durch den Antragsteller; (g)
324 Konsensbildung zu einem Änderungsantrag.

325 (5) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können Folgendes beantragen: (a)
326 Vertagung eines Antrags auf die nächste Bundesmitgliederversammlung; (b) Schluss
327 der Debatte und sofortige Abstimmung;
328 (c) Ausschluss der Öffentlichkeit;

329 (d) Aussprache zu allgemeinen Vorkommnissen, welche nicht durch Beschluss
330 beendet werden kann;

331 (e) Abberufung des Sitzungspräsidiums mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer
332 Abstimmung;

333 (f) Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den
334 Bundesvorstand;

335 (g) Verweisen eines Antrages in eine Arbeitsgruppe;

336 (h) geheime Abstimmung einer Konsensliste.

337 § 20. Erklärungen

338 Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann persönliche Erklärungen zum
339 Abstimmungsverhalten zu Protokoll geben. Das Mitglied kann verlangen, dass es
340 die persönliche Erklärung mündlich vortragen darf.

341 § 21. Zwischenfragen

342 Für Zwischenfragen an den Redner müssen sich die anwesenden Mitglieder durch
343 Handzeichen beim Präsidenten melden. Zwischenfragen müssen kurz und präzise
344 sein, und dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine
345 entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.

346 § 22. Protokoll

347 (1) Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Bundesmitgliederversammlung
348 dokumentieren. Es muss mindestens enthalten:

349 (a) die genehmigte Tagesordnung;

350 (b) die Ergebnisse von Wahlen;

351 (c) die Ergebnisse von Abstimmungen zumindest in Tendenz;

352 (d) die von der Bundesmitgliederversammlung beschlossenen Anträge in der
353 beschlossenen Fassung.

354 (2) Das Protokoll ist vom Bundesvorstand in elektronischer Form aufzubewahren.

355 (3) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung das Protokoll zugesandt.

356 (4) Wird bis zu der nächsten Bundesmitgliederversammlung kein Einspruch gegen
357 das Protokoll erhoben, gilt es als genehmigt.

358 (5) Wird gegen das Protokoll Einspruch erhoben, so ist dieser auf der nächsten
359 Bundesmitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

360 (6) Die Liste der Teilnehmer der Bundesmitgliederversammlung ist vom Vorstand
361 mit dem Protokoll aufzubewahren.

362 § 23. Abschließende Bestimmungen

363 Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung berühren
364 nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 20.07.2024

Tagesordnungspunkt: 16.1. Anträge zu den Rechtsnormen

SANEU: Statut „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“

Antragstext

1 Statut „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“ Präambel

2 Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die
3 Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen
4 Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum.
5 Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen
6 für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in
7 grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

8 Grundlegende Bestimmungen

9 §1 Einleitung

10 Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS - JUNOS, die in der durch das
11 Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS – JUNOS festgelegten Überordnung
12 begründet sind, sind für die Organe der Jungen liberalen Schüler:innen – JUNOS
13 und deren Zweigstellen bindend.

14 § 2 Name und Sitz

15 (1) Der Verein führt den Namen „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“, im
16 Folgenden "JUNOS Schüler:innen" genannt.

17 (2) Die JUNOS Schüler:innen sind ein Zweigverein der Jungen liberalen NEOS -
18 JUNOS.

19 (3) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist ganz Österreich.
20 Die JUNOS Schüler:innen können auch international tätig werden.

21 § 3 Ziel und Zweck

22 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am
23 gesellschaftlichen Diskurs an österreichischen Schulen teilzunehmen. Er will die
24 Eigenverantwortung der Einzelnen stärken, demokratische Prinzipien fördern und
25 Schülerinnen für die Ideen des Liberalismus begeistern. Das Ziel ist
26 insbesondere eine Auseinandersetzung mit schulpolitischen Themen und die
27 Mitgestaltung der österreichischen Schulpolitik.

28 § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

29 (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und
30 materiellen Mittel erreicht werden.

31 (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am
32 Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere
33 Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von
34 anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben
35 haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und
36 Expertinnengesprächen, sowie die Unterstützung von Kandidatinnen zur
37 Landesschülerinnenvertretung.

38 (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch a.
39 Spenden;

40 b. Förderungen;

41 c. Sammlungen;

42 d. Letztwillige Zuwendungen;

43 e. Erträge aus Veranstaltungen;

44 f. Sponsoring;

45 g. Mitgliedsbeiträge im Zuge der Fördermitgliedschaft sowie h. Zinslose
46 Darlehen.

47 § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

48 (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder,
49 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

50 (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen
51 werden, die derzeit eine österreichische Schule besuchen oder eine Lehre in
52 Österreich absolvieren oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Schule oder
53 Lehre absolviert haben, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den
54 Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen im Widerspruch stehenden Organisation sind
55 und das Grundsatzprogramm, das Leitbild und die Statuten der JUNOS Schüler:innen
56 anerkennen.

57 (3) Personen, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ihrer Verbindung
58 zu den JUNOS Schüler:innen verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die
59 Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist,
60 verliehen werden. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können mit Ausnahme der
61 Rechnungsprüferinnen oder dem Schiedsgericht keine Organfunktion übernehmen.

62 (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die
63 Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der
64 Bundesvorstand diese Entscheidung der Antragstellerin unverzüglich mitteilen
65 muss.

66 (5) Die Aufnahme in JUNOS Schüler:innen erfolgt über ein schriftliches bzw.
67 digitales Formular durch den Bundesvorstand.

68 (6) Alle Mitglieder der nachgeordneten Landesorganisation sind auch Mitglieder
69 der Bundesorganisation.

70 (7) Fördermitglied können juristische Personen und alle natürlichen Personen,
71 die die Schule beendet haben, werden. Fördermitglieder haben individuelle
72 Fördermitgliedsbeiträge zu entrichten.

73 § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

74 (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Schüler:innen zu
75 fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS
76 Schüler:innen Schaden erleiden könnte.

77 (2) Ordentliche Mitglieder der JUNOS Schüler:innen haben bei der
78 Bundesmitgliederversammlung Rede-, Antragsstellungs- und Stimmrecht sowie
79 aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle
80 wählbaren Funktionen zu. Passives Wahlrecht für die Position der
81 Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der
82 Bundesgeschäftsführerin kommt nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die
83 zugleich Mitglieder des Vereins Junge liberale NEOS - JUNOS sind. Nicht-

84 Mitgliedern kommt bei der Bundesmitgliederversammlung nur Rederecht und passives
85 Wahlrecht bei Abstimmungen zur Listenerstellung für die Wahl zu den LSV -

86 Landesschüler:innenvertretungen sowie zur Wahl der Rechnungsprüferinnen, des
87 Schiedsgerichts und der Vertrauensstelle zu.

88 (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der
89 Statuten zu verlangen.

90 (4) Die Mitglieder sind auf der Bundesmitgliederversammlung vom Bundesvorstand
91 über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn
92 mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt, hat der Bundesvorstand den
93 betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen
94 zu geben.

95 (5) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss
96 zu Informieren. Geschieht dies bei der Bundesmitgliederversammlung, sind die
97 Rechnungsprüferinnen einzubinden.

98 (6) Fördermitgliedern kommen bei der Bundesmitgliederversammlung keine Rechte
99 und Pflichten zu.

100 (7) Eine Fördermitgliedschaft kann zusätzlich zu einer ordentlichen
101 Mitgliedschaft beantragt werden. In diesem Fall behält das Fördermitglied
102 sämtliche Rechte und Pflichten, die es durch ihre ordentliche Mitgliedschaft
103 erhalten hat, bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

104 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

105 (1) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher
106 Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den
107 Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer persönlichen
108 Anhörung einzuladen. Des weiteren ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit
109 einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. Sollte das
110 Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des
111 Bundesvorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

112 (2) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die
113 Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige
114 Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS
115 Schüler:innen stehen.

116 (3) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu
117 widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.

118 (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Kalenderjahres
119 nach dem Ende des aktiven Schulbesuchs, sowie durch Austritt, Ausschluss oder
120 Tod. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

121 § 8 Unterorganisationen (Zweigstellen)

122 (1) Als Unterorganisationen kommen Zweigstellen in Betracht. Zweigstellen sind
123 rechtlich unselbständige Unterorganisationen und besitzen daher kein eigenes
124 Statut.

125 (2) Zweigstellen müssen sich an die Maßgaben dieses Statuts halten.

126 (3) Unterorganisationen müssen dem Bundesvorstand alle für dessen Arbeit
127 notwendigen Informationen über die Unterorganisation und deren Mitglieder zur
128 Verfügung stellen. Beschlüsse durch Landesmitgliederversammlungen sind dem
129 Bundesvorstand binnen 2 Wochen in schriftlicher Form zu übermitteln.

130 (5) Die Bundesmitgliederversammlung kann nach Anhörung der entsprechenden
131 Vertretungsperson durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Unterorganisationen
132 wegen Verletzung des Statuts,

133 Schädigung des Vereinszwecks, Missbrauch von Vereinsmitteln und Handlungsweisen,
134 die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen stehen,
135 mit sofortiger Wirkung aus den JUNOS Schüler:innen ausschließen.

136 (6) Im eigenen Wirkungsbereich sind Unterorganisationen, abgesehen von den in
137 diesem Statut erwähnten Ausnahmen, in ihrer Organisation und Struktur
138 grundsätzlich ungebunden.

139 (7) Für die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher der Unterorganisation ist
140 die jeweilige Geschäftsführerin zuständig. Sie hat die Finanzen der
141 Unterorganisation in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für
142 eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

143 a. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Geschäftsführerin Bücher auf der
144 Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.

145 b. Alle Mitglieder der Unterorganisation und des Bundesvorstandes haben das

146 Recht jederzeit Einblick in die Bücher zu erhalten. Die Bundesgeschäftsführerin
147 hat zusätzlich das Recht auch Einsicht in alle Kassen und Konten der
148 Unterorganisation zu erhalten.

149 c. Finanztransaktionen über 500€ benötigen die Zustimmung der Bundesvorsitzenden
150 und der Bundesgeschäftsführerin. Davon ausgenommen sind Finanztransaktionen, die
151 aus von der Unterorganisation lukrierten Drittmitteln, wie Fördergelder und
152 zweckgewidmete Spenden, getätigt werden.

153 d. Eine Unterorganisation kann beschließen, die Verwaltung und Führung der
154 Geschäftsbücher der Unterorganisation unter die Obhut der
155 Bundesgeschäftsführerin zustellen. In diesem Fall hat die Geschäftsführerin
156 jederzeit ein Einsichtsrecht in alle für die Buchführung der Unterorganisation
157 relevanten Unterlagen.

158 e. Die JUNOS Schüler:innen sind nicht verpflichtet für allfällige Verluste ihrer
159 rechtlich selbstständigen Unterorganisationen aufzukommen.

160 § 9 Die Bundesorganisation

161 (1) Der Wirkungsbereich der JUNOS Schüler:innen erstreckt sich über das gesamte
162 Bundesgebiet Österreichs. Sie umfasst maximal eine Landesorganisation pro
163 Bundesland.

164 (2) Die Organe der Bundesorganisation sind: a. Die Bundesmitgliederversammlung
165 b. Der erweiterte Bundesvorstand
166 c. Der Bundesvorstand

167 d. Das Schiedsgericht e. Die Rechnungsprüfer f. Die Vertrauensstelle

168 (3) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene
169 Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall oder bei sich widersprechenden
170 Bestimmungen haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.

171 (4) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der
172 abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen
173 gewertet.

174 (5) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. (6) Stimmenthaltungen sind
175 zulässig.

176 (7) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen einer Stimmberechtigten
177 geheim. Eine Ausnahme dazu stellt die Bundesmitgliederversammlung dar, hier
178 erfolgen Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest zehn Stimmberechtigten
179 geheim.

180 (8) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei
181 Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls
182 ist die Anwesenheit von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des
183 jeweiligen Kollegialorgans erforderlich.

184 (9) Die Geschäftsordnung eines Kollegialorgans kann für Beschlüsse, die keiner
185 geheimen Abstimmung bedürfen, die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.

186 (10) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen. Die
187 Funktionsperiode aller gewählten Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.
188 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der
189 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

190 (11) Alle gewählten Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe, können
191 auf Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Bei
192 vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus einem Organ ist eine Nachwahl bei der
193 nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung durchzuführen.

194 (12) Sofern es dieses Statut nicht anders vorsieht, ist es jedem Kollegialorgan
195 möglich, mit einfacher Mehrheit Mitglieder zu kooptieren. Diese besitzen Rede-
196 aber kein Stimmrecht. Das betroffene Gremium hat den Mitglieder der JUNOS
197 Schüler:innen diese Entscheidung binnen 72 Stunden schriftlich bekannt zu
198 machen. Die Kooptierung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht
199 werden.

200 § 10 Die Bundesmitgliederversammlung

201 (1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des
202 Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

203 (2) Die Bundesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr
204 statt.

205 (3) Die Bundesvorsitzende muss die ordentliche Bundesmitgliederversammlung nach
206 Beschlussfassung über den Termin durch den Bundesvorstand einberufen.

207 (4) Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung findet auf Beschluss der
208 ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, auf die schriftliche Forderung von
209 mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen bzw.
210 Beschluss der Rechnungsprüferinnen gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG statt. Die
211 schriftliche Forderung zur Einladung einer Bundesmitgliederversammlung durch die
212 Mitglieder oder die Rechnungsprüferinnen hat an den Bundesvorstand zu ergehen.

213 (5) Die Bundesvorsitzende muss die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung
214 spätestens zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Forderung einberufen. Die
215 außerordentliche Bundesmitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach
216 Erhalt der schriftlichen Forderung stattzufinden.

217 (6) Lädt die Bundesvorsitzende zu der Bundesmitgliederversammlung trotz gültigem
218 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen
219 der Rechnungsprüferinnen nicht

220 ein, hat die stellvertretende Bundesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall
221 jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesvorstands die
222 Bundesmitgliederversammlung binnen einer Woche einzuberufen.

223 (7) Zu Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest vier Wochen
224 vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung
225 schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels
226 elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

227 (8) Zu außerordentlichen Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder
228 zumindest 3 Tage vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen
229 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege
230 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

231 (9) Die Mitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn
232 zumindest 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann aufgrund dieser
233 Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist der
234 Bundeskongress für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen. Nach Ablauf
235 dieser Stunde ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zumindest 20
236 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht
237 erreicht, so ist vom Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für die
238 Mitgliederversammlung festzulegen.

239 (10) Der Bundesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: 1. Wahl
240 der:

- 241 a. Mitglieder des Bundesvorstands;
242 b. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts; c. Rechnungsprüferinnen;
243 d. Mitglieder der Vertrauensstelle.

244 2. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

245 a. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Schüler:innen (Grundsatzprogramm und
246 Leitbild);

247 b. Statutenänderungen.

248 3. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

249 a. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;

250 b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts; c. Abberufung der
251 Rechnungsprüferinnen;

252 d. Entlastung des Bundesvorstandes;

253 e. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand.

254 4. Auflösung der JUNOS Schüler:innen gemäß §22 dieses Statuts.

255 (11) Alle im Verantwortungsbereich der Bundesmitgliederversammlung getroffenen
256 Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

257 (12) Die Bundesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des erweiterten
258 Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder gemischter
259 (digital/analog) Form abgehalten werden.

260 § 11 Der Bundesvorstand

261 (1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Er
262 besteht aus der Bundesvorsitzenden, einer stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
263 einer Bundesgeschäftsführerin und weiteren Bundesvorstandsmitgliedern. Die
264 Anzahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder bestimmt die Bundesvorsitzende
265 nach ihrer Wahl.

266 (2) Die Bundesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist
267 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen
268 Bundesvorstandes. Sie darf auch eine Person ihrer Wahl als ständige Vertretung
269 nominieren.

270 (3) Der Bundesvorstand wird mindestens einmal pro Monat von der

271 Bundesvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied im Bundesvorstand hat das Recht,
272 Tagesordnungspunkte einzubringen.

273 (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes sind: a. Die
274 Bundesvorsitzende

275 b. Die Stellvertreterin der Bundesvorsitzenden

276 c. Die Bundesgeschäftsführerin

277 d. Die Vorsitzende des BSV-Klubs

278 e. Alle weiteren gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes

279 f. Die Bundesvorsitzende des Hauptvereines – „Junge liberale Neos – JUNOS“

280 (5) Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Insbesondere
281 obliegt ihm: a. Die Beschlussfassung über die laufende Bundesgeschäftsführung;

282 b. Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes an die

283 Bundesmitgliederversammlung;

284 c. Die Erstellung eines Rechnungsabschlusses;

285 d. Vorbereitung und Durchführung einer Bundesmitgliederversammlung; e. Verfügung
286 über das Vereinsvermögen und dessen Rücklagen;

287 f. Führung einer Mitgliederdatenbank.

288 (6) Die Bundesvorsitzende vertritt die JUNOS Schüler:innen nach außen und in

289 etwaigen Gremien der Jungen liberalen NEOS – JUNOS. Sie wird bei ständiger

290 Verhinderung oder mit deren Einverständnis von ihrer Stellvertretung vertreten.

291 (7) Der Bundesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der

292 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher

293 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

294 (8) Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Bundesgeschäftsführerin Bücher

295 auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Vereinsmitglieder

296 können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.

297 (9) Die Bundesgeschäftsführerin hat das Recht in alle Bücher und Konten der

298 Landesorganisationen Einblick zu erhalten.

299 (10) Rechtsverbindliche Ausfertigungen der JUNOS Schüler:innen erfordern in

300 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Bundesvorsitzenden und der

301 Bundesgeschäftsführerin.

302 (11) Auf Ansuchen der Generalsekretärin der Jungen liberalen NEOS - JUNOS hat
303 die Bundesgeschäftsführerin alle verlangten Daten und Informationen unmittelbar
304 zu übermitteln.

305 § 12 Der erweiterte Bundesvorstand

306 (1) Der erweiterte Bundesvorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den
307 Bundesmitgliederversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über
308 politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere
309 fallen darunter:

310 a. der Beschluss von inhaltlichen Positionspapieren zwischen den
311 Bundesmitgliederversammlungen

312 b. die Koordinierung der Arbeit unter den Bundesländern

313 c. die Kontrolle der Arbeit des Bundesvorstands

314 d. die Vergabe von Arbeitsaufträgen an den Bundesvorstand e. der Beschluss von
315 bundesweiten Kampagnen

316 (2) Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des
317 Bundesvorstandes, den Landesvorsitzenden der Landesorganisationen oder ernannten
318 Landeskoordinatorin und den Stellvertreterinnen der BSV-Klubvorsitzenden
319 zusammen. Alle Landesvorsitzenden bzw. Landeskoordinatorinnen dürfen sich von
320 einer Person aus ihrem Landesvorstand oder ihrer Stellvertretung vertreten
321 lassen.

322 (3) Den Vorsitz führt die Bundesvorsitzende, oder ein durch sie designierte
323 Vertretung.

324 (4) Jedem Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes steht es frei vor dem Beginn
325 einer Sitzung Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Während der Sitzung bedarf
326 es einer einfachen Mehrheit, um die Tagesordnung abzuändern.

327 (5) Ordentliche Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes haben mindestens
328 halbjährlich stattzufinden. Sie werden von der Bundesvorsitzenden einberufen.
329 Ort und Zeit müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern übermittelt
330 werden.

331 (6) Auf Verlangen von zumindest drei Landesvorsitzenden oder
332 Landeskoordinatorinnen hat eine Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes
333 stattzufinden. Diese muss von der Bundesvorsitzenden innerhalb einer Woche ab

334 Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden
335 Landesvorsitzenden die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei
336 Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

337 § 13 Das Schiedsgericht

338 (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis
339 entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im
340 Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

341 (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Bundesmitgliederversammlung
342 gewählten Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht
343 Rechnungsprüferinnen sein dürfen, sowie je eine vertretungsbefugte Person jeder
344 Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von einer
345 Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

346 (3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner
347 Mitglieder beschlussfähig.

348 (4) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von
349 seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts
350 nicht. Der erweiterte Bundesvorstand kann bei Ausscheiden eines ständigen
351 Mitglieds mit 2/3-Mehrheit ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit
352 bestellen.

353 (5) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien
354 an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des
355 Schiedsgerichts.

356 (6) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich
357 auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS
358 Schüler:innen ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der
359 JUNOS Schüler:innen endgültig.

360 (7) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das
361 schiedsrichterliche Verfahren.

362 (8) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten
363 nach der letzten Bundesmitgliederversammlung eine Bundesmitgliederversammlung
364 einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine
365 Bundesmitgliederversammlung binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

366 § 14 Die Rechnungsprüferinnen

367 (1) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die
368 Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der
369 Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand
370 hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die
371 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben den
372 Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

373 (2) Die Rechnungsprüferinnen dürfen weder dem Bundesvorstand noch dem
374 Schiedsgericht angehören.

375 (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, gemäß § 21 Abs 2 Vereinsgesetz 2002
376 die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Bundesmitgliederversammlung
377 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

378 (4) Die Rechnungsprüferinnen können weitere Personen mit der Beurteilung von
379 Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die
380 entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

381 § 15 Die Listenerstellung für die Wahl zu den LSV -
382 Landeschülerinnenvertretungen

383 (1) Für die Erstellung der drei Wahlvorschläge für die drei Bereiche (AHS, BMHS,
384 BS) werden im betroffenen Bundesland Vorwahlen durchgeführt. Alle Mitglieder der
385 JUNOS Schüler:innen, sowie alle österreichischen Schülerinnen, sind berechtigt
386 in ihrem Bereich zu kandidieren sofern sie passives Wahlrecht bei der LSV – Wahl
387 haben.

388 (2) Mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der Vorwahlen muss die Möglichkeit
389 zur Eintragung als Kandidatin öffentlich angekündigt werden. Während mindestens
390 der ersten zwei Wochen nach dieser Ankündigung können sich Kandidatinnen online
391 für eine Kandidatur anmelden. Dafür ist die Erfüllung der in §15 Abs. 1
392 beschriebenen Kriterien nötig.

393 (3) Sollten nach Ablauf dieser Frist weniger oder gleich viele Kandidatinnen
394 in einem Bereich angemeldet sein, als es Mandate zu gewinnen gibt, wird den
395 Kandidatinnen die Möglichkeit gegeben eine Konsensliste zu erstellen.

396 (4) Eine Konsensliste ist ein Reihungsvorschlag der Kandidatinnen selbst, der
397 von jedem einzelnen von ihnen unterstützt wird. Sollte ein solcher sich

398 spätestens 14 Tage nach Ende der Anmeldefrist gemäß §15 Abs 2 ergeben, reicht
399 eine einfache Mehrheit in der Bundesmitgliederversammlung um diesen zum
400 offiziellen Wahlvorschlag zu machen. Eine solche Konsensliste betrifft nur einen
401 Bereich. Sollte eine Konsensliste nicht möglich sein, nicht zustande kommen,
402 oder von der Bundesmitgliederversammlung abgelehnt werden, fährt der
403 Vorwahlprozess regulär fort.

404 (5) In einer Sitzung des Bundesvorstands stellen sich alle Kandidierenden einer
405 ersten Wahl. Jedes Mitglied des Bundesvorstands hat dabei fünf Kandidierende
406 zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine
407 Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidierenden aus dem Vorschlag mit
408 entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden. Sollte es weniger
409 Kandidierende geben, kann man maximal so viele Punkte wie Kandidaten vergeben.
410 Die Anzahl der hierbei erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der
411 abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den
412 Bundesvorstandsvorschlag.

413 (6) In der Bundesmitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut
414 einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte
415 in der Bundesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen
416 gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine
417 Teilnahme an der Erstellung des Schülerinnenvorschlags sowie des
418 Bundesvorstandsvorschlags schließt die erneute Stimmabgabe bei der
419 Bundesmitgliederversammlung nicht aus.

420 (7) Die Bundesmitgliederversammlung hat auf Antrag des Landesvorstandes bzw.
421 Fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher
422 Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen.

423 (8) Die Vertrauenspunkte des Bundesvorstandsvorschlags und des
424 Mitgliedervorschlags werden addiert, wobei die Vertrauenspunkte des
425 Mitgliedervorschlags doppelt gewertet werden. Daraus ergibt sich verbindlich die
426 Liste für den gereihten Wahlvorschlag.

427 (9) Wenn nach der Eintragungsfrist weitere Kandidatinnen für den Wahlvorschlag
428 kandidieren wollen, so kann dies durch eine 2/3 Mehrheit im erweiterten
429 Bundesvorstand bestätigt werden. In diesem Falle wird nach der
430 Bundesmitgliederversammlung die Kandidatin hinten an die Liste nachgereiht.

431 (10) Sollte es nach der Eintragungsfrist in einem Bundesland keine beschlossene
432 Liste geben, kann der erweiterte Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit eine neue Liste
433 beschließen.

434 (11) Der erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass
435 die Kompetenzen der Bundesmitgliederversammlung nach §15 an
436 Landesmitgliederversammlungen übergehen.

437 § 16 Die Landesorganisationen

438 (1) Fünf Mitglieder mit Hauptwohnsitz im selben Bundesland können einen Antrag
439 auf Errichtung eines Landesverbands stellen. Ein Landesverband stellt dabei eine
440 Unterorganisation der JUNOS Schüler:innen (Zweigstelle) dar. Für Landesverbände,
441 welche als Zweigstelle eingerichtet werden, gelten die zur Organisation im
442 Bundesland aufgeführten Bestimmungen dieses Statutes.

443 (2) Es obliegt dem erweiterten Bundesvorstand, mit 2/3 Mehrheit, diesem Antrag
444 entweder stattzugeben oder es, mit schriftlicher Begründung, abzulehnen.

445 (3) Der Wirkungsbereich eines Landesverbandsumfasst das jeweilige Bundesland.

446 (4) Zur Einrichtung des Landesverbandes ist die erste
447 Landesmitgliederversammlung als Gründungskonvent durch die Bundesvorsitzende
448 einzuberufen.

449 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes sind jene ordentlichen
450 Mitglieder, die eine dementsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer
451 solchen Erklärung ist ein Mitglied in demjenigen Landesverband stimmberechtigt,
452 der sich aus seinem Hauptwohnsitz ergibt. Der Wechsel des Landesverbandes
453 (Hauptmitgliedschaft bzw. Nebenmitgliedschaft) ist einmal pro Kalenderjahr
454 möglich.

455 (6) Ein Mitglied von JUNOS Schüler:innen kann in einem Landesverband
456 Hauptmitglied und in einem weiteren Landesverband Nebenmitglied sein.
457 Hauptmitglieder sind aktiv und passiv in ihrem Landesverband wahlberechtigt,
458 Nebenmitglieder nur aktiv, wenn sie seit mindestens drei Wochen Nebenmitglied im
459 jeweiligen Landesverband sind.

460 (7) Die Ziele des Landesverbandes sind:

- 461 a. Aufbau einer Landesorganisation
- 462 b. Mitglieder- und Interessentinnenbetreuung einschließlich Mitgliedergewinnung
- 463 c. lokale Medienarbeit
- 464 d. Wahlwerbung
- 465 e. Organisation von Veranstaltungen
- 466 f. Pflege der Mitgliederdatenbank

467 (8) Landesmitgliederversammlung

468 a. Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

469 i. Wahl/Abwahl der Landesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des
470 Landesvorstandes

471 ii. Beschlussfassungen zu regionalen schulpolitischen Themen

472 iii. bei entsprechendem Beschluss nach §15 Abs. 11 Wahl einer Kandidatinnenliste
473 für die LSV-Wahl

474 b. Die Landesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr
475 statt.

476 c. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung findet auf Beschluss des
477 Landesvorstands oder auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der
478 stimmberechtigten Mitglieder statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung
479 einer Landesmitgliederversammlung durch die Mitglieder hat an den Landesvorstand
480 zu ergehen.

481 d. Die Landesvorsitzende muss die Landesmitgliederversammlung innerhalb von zwei
482 Wochen nach Beschlussfassung durch den Landesvorstand, die
483 Landesmitgliederversammlung bzw. nach der schriftlichen Forderung der
484 Mitglieder, zu

485 einem Termin, welcher nicht später als acht Wochen nach der Beschlussfassung der
486 Mitglieder sein darf, einberufen.

487 e. Lädt die Landesvorsitzende die Landesmitgliederversammlung trotz gültigem
488 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder nicht ein, hat
489 die stellvertretende Landesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes
490 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands, den Landesmitgliederversammlung
491 binnen einer Woche einzuberufen.

492 f. Zu allen Landesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest zwei
493 Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen
494 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege
495 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

496 g. Die Landesmitgliederversammlung ist genau dann zum eingeladenen Termin
497 beschlussfähig, wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem

498 Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies
499 beim angekündigten Termin nicht der Fall sein, so ist die
500 Landesmitgliederversammlung nach einer Stunde dann beschlussfähig, wenn
501 zumindest 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder – in jedem Fall aber mehr
502 als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Kommt keine
503 Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem Landesvorstand baldigst einen neuen
504 Termin für die Landesmitgliederversammlung festzulegen.

505 h. Der Landesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des Bundesvorstands sowie
506 des jeweiligen Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder
507 gemischter (digital/analog) Form abgehalten werden.

508 (9) Landesvorstand

509 a. Der Landesvorstand besteht aus der Landesvorsitzenden, einer
510 stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführerin, und weiteren
511 Landesvorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der weiteren
512 Landesvorstandsmitglieder bestimmt die Landesvorsitzende nach ihrer Wahl.

513 b. Die Landesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist
514 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen
515 Landesvorstand des jeweiligen Bundeslandes.

516 c. Eine Position im Landesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, als
517 Rechnungsprüferin oder als Vertrauensperson unvereinbar. Jede gewählte
518 Amtsträgerin im Landesvorstand kann nur eine Position im Landesvorstand
519 besetzen.

520 d. Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Landesvorstand
521 kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im
522 Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder des JUNOS Schüler:innen
523 Landesverbandes darüber zu informieren.

524 e. Der Landesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Landesverbandes nach außen.
525 Sie wird bei ständiger Verhinderung von ihrer Stellvertreterin vertreten.

526 f. Der Landesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der
527 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher
528 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

529 g. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Landesgeschäftsführerin Bücher auf

530 der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Mitglieder des
531 Landesverbandes und des Bundesvorstandes können jederzeit Einblick in die Bücher
532 begehren.

533 h. Rechtsverbindliche Ausfertigungen namens des Landesverbandes erfordern in
534 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Landesvorsitzenden und der
535 Landesgeschäftsführerin.

536 i. Der Landesvorstand kann beschließen die Verwaltung und Führung der
537 Geschäftsbücher die Bundesorganisation unter der Obhut der
538 Bundesgeschäftsführerin zu überlassen. In diesem Fall hat die
539 Landesgeschäftsführerin jederzeit ein Einsichtsrecht in alle für die Buchführung
540 des Landesverbandes relevanten Unterlagen.

541 j. Der Landesvorstand ist von der Landesvorsitzenden mindestens einmal pro Monat
542 einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist jedes
543 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands berechtigt zu einer Sitzung des
544 Landesvorstands einzuladen.

545 k. Auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des
546 Landesvorstands hat eine Sitzung des Landesvorstands unverzüglich stattzufinden.
547 Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder
548 berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.

549 (10) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der Landesvorsitzenden oder
550 einer von ihr genannten Person geleitet.

551 Dem Landesvorstand obliegen:

552 i. Vorbereitung und Durchführung der Landesmitgliederversammlung,

553 ii. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Bundesvorstandsmitglieder und des
554 Rechnungsabschlusses des Landesverbandes,

555 iii. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen, iv.
556 Koordination mit dem Hauptverein,

557 v. Praktische Umsetzung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlungen und
558 Landesmitgliederversammlungen,

559 vi. Information der Mitglieder und nach Maßgabe der Möglichkeiten der
560 Interessentinnen.

561 (11) Der Landesvorstand hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder
562 mehrere Mitglieder des Landesvorstands zu beauftragen, sofern die Zuteilung
563 nicht bereits durch dieses Statut vorgenommen wurde. Der Landesvorstand kann
564 bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben
565 unter der Verantwortung des Landesvorstands nachzukommen haben.

566 (12) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der
567 gültigen Stimmen über den Ausschluss einer Landesorganisation. Bei der
568 Abstimmung hat die Landesvorsitzende der jeweiligen Landesorganisation kein
569 Stimmrecht.

570 (13) Sofern kein Landesverband besteht, kann der Bundesvorstand mit einfacher
571 Mehrheit eine Landeskoordinatorin für das jeweilige Bundesland ernennen.

572 (14) Dem Bundesvorstand obliegt es, Kompetenzen seiner Wahl an die
573 Landeskoordinatorinnen zu delegieren. Diese müssen den Mitgliedern in
574 schriftlicher Form zugänglich gemacht werden.

575 (15) Landeskoordinatorinnen dürfen im Konsens mit dem Bundesvorstand ein
576 Landesteam bilden sowie eine Stellvertretung ernennen. Dieses agiert als
577 Kollegialorgan und wird durch die Landeskoordinatorin geleitet. Die Mitglieder
578 des betroffenen Bundeslands müssen in angemessener Form über die Zusammensetzung
579 des Landesteam informiert werden. Mit der Bildung eines Landesteam gehen alle
580 Kompetenzen der Landeskoordinatorin auf das Landesteam über.

581 (16) Die Landeskoordinatorin kann im Konsens mit dem Bundesvorstand die
582 Zusammensetzung des Landesteam jederzeit ändern. Über jede Änderung müssen die
583 Mitglieder im betroffenen Bundesland in angemessener Form informiert werden.

584 § 17 Wahl, Bestellung und Funktionsdauer

585 (1) Funktionärinnen sind aktive Mitglieder der Organe der JUNOS Schüler:innen,
586 die eine im Statut vorgesehene Funktion aufgrund einer Wahl, Bestellung oder
587 Kooptierung bekleiden.

588 (2) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.
589 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der
590 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

591 §18 Die Vertrauensstelle

592 (1) Die Vertrauensstelle besteht aus zwei durch die Bundesmitgliederversammlung
593 gewählten Vertrauenspersonen.

594 (2) Diese Vertrauenspersonen haben von unterschiedlichem Geschlecht zu sein. Sie
595 müssen jedenfalls bei ihrem Amtsantritt jünger als 25 Jahre sein.

596 (3) Die Vertrauenspersonen dürfen in keinem Organ der jungen liberalen
597 Schüler:innen - JUNOS oder in einem gewählten Vorstand der JUNOS - Junge
598 Liberale NEOS sowie der Jungen liberalen Studierenden - JUNOS vertreten sein.

599 (4) Die Vertrauenspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der
600 Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung durch den Bundesvorstand und den
601 erweiterten Bundesvorstand und legen hierzu jeder Bundesmitgliederversammlung
602 eine schriftliche Übersicht vor.

603 (5) Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten
604 und jeder Art von sozialen Konflikten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor
605 einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien, soll nach
606 Möglichkeiten die Vertrauensstelle mit der entsprechenden Problematik befasst
607 werden.

608 §19 Der Bundesschüler:innenvertretungs-Klub

609 (1) Der Bundesschüler:innenvertretungs-Klub (BSV-Klub) besteht aus allen
610 Mitgliedern der JUNOS Schüler:innen, die auch Mitglieder der
611 Bundesschüler:innenvertretung sind.

612 (2) Der BSV-Klub ist für die laufende Arbeit der JUNOS Schüler:innen in der BSV
613 zuständig. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst
614 und legt seine Arbeitsweise selbst fest. Der BSV-Klub setzt die Ziele und das
615 Wahlprogramm der JUNOS Schüler:innen um. Wir bekennen uns zum freien Mandat und
616 lehnen Klubzwang ab.

617 (3) Der Bundesvorstand arbeitet eng mit dem BSV-Klub zusammen. Der BSV-Klub
618 bezieht die Beschlüsse der Organe der JUNOS Schüler:innen in seine
619 Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von Organen der JUNOS
620 Schüler:innen übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und dem jeweiligen
621 Organ zu berichten.

622 (4) Das ranghöchste BSV-Mitglied im BSV-Klub bekleidet zugleich auch das Amt der
623 Klubvorsitzenden. Gibt es mehrere Klubmitglieder mit selbem Rang in der BSV, so

624 wählt der BSV- Klub mit einfacher Mehrheit welchem dieser Mitglieder der
625 Klubvorsitz zufällt. Kann niemand eine Mehrheit auf sich vereinen, so bestellt
626 der Bundesvorstand eine Klubvorsitzende.

627 (5) Die Klubvorsitzende leitet die Sitzungen des BSV-Klubs und ist Kraft ihres
628 Amtes rede- und stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand. Sie vertritt den
629 BSV-Klub innerhalb und außerhalb des Vereins.

630 (6) Der BSV-Klub kann drei weitere stellvertretende Klubvorsitzende mit
631 einfacher Mehrheit wählen. Sie sind Kraft ihres Amtes rede- und stimmberechtigte
632 Mitglieder im erweiterten Bundesvorstand und dürfen die BSV-Klubvorsitzende mit
633 ihrer Zustimmung jederzeit vertreten.

634 (7) Der BSV-Klub kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder kooptieren. Diese
635 besitzen Rede- aber kein Stimmrecht und können jederzeit mit einfacher Mehrheit
636 wieder entkooptiert werden.

637 (8) Die Klubvorsitzende berichtet jährlich in der Bundesmitgliederversammlung
638 über die Arbeit des BSV-Klubs.

639 Schlussbestimmung

640 §20 Statutenänderung

641 Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung
642 geändert werden. Für einen solchen Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen
643 erforderlich.

644 §21 Auflösung der JUNOS Schüler:innen

645 (1) Die JUNOS Schüler:innen können sich durch Beschluss der
646 Bundesmitgliederversammlung selbst auflösen.

647 (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung einer Bundesmitgliederversammlung auf
648 Beschluss des Bundesvorstands oder der Bundesmitgliederversammlung zu diesem
649 Zweck. Diese Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung der
650 Bundesmitgliederversammlung an die Mitglieder zu ergehen.

651 (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der an der
652 Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die
653 Verwertung des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist

654 außerdem ein Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser
655 das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
656 Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation
657 zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten
658 ist das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu überlassen.

659 § 22 Abschließende Bestimmungen

660 (1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht
661 die Gültigkeit aller anderen Teile.

662 (2) Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese
663 Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut,
664 so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor.

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 21.07.2024

Tagesordnungspunkt: 16.2. Leitantrag des Bundesvorstands

LANEU: Schule für das Leben, statt Leben für die Schule

Antragstext

1 Durch Chat-GPT und Co. wurde uns sehr rezent schon gezeigt, wie wenig wir
2 eigentlich über die nächsten Jahre vorhersagen können. Gerade in der
3 Schulbildung führt das zu enormen Problemen, denn was passiert denn, wenn ich
4 mich mit 14 für einen Bildungsweg entscheide, dessen Zukunftsrelevanz sich aber
5 innerhalb meiner Schulzeit massiv wandelt? Wie kann eine Schule mit so etweas
6 umgehen? Sollte man sich z.B. auf bestimmte Teilbereiche spezialisieren und auf
7 diese pivoten? Natürlich ist diese Frage auch eine, die im Sinne der
8 Schulautonomie beantwortet werden muss, jedoch wäre es schlichtweg naiv, zu
9 denken, dass jede Schule einen solchen makroökonomischen und wissenschaftlichen
10 Überblick hat. Genau hier kommt das neue "Future Institute", eine schlanke neue
11 Entität auf Bundesebene, ins Spiel, das die im Antrag "I've been looking for
12 Leistung" beschlossenen Bildungsservices ergänzen und de facto als Think Tank
13 agieren soll. Es soll sich mit neuen Erkenntnissen im Bereich der Forschung
14 auseinandersetzen und auf Basis dieser Empfehlungen für Schulen direkt, aber
15 auch die Weiterentwicklung des Bildungsstandortes an sich in Form von
16 Handlungsempfehlungen für die Bundesregierung und die Landesregierungen
17 erarbeiten.

- 18 • Wir fordern die Schaffung eines neuen, schlanken Bildungs-Think Tanks,
19 welcher Handlungsempfehlungen für Schulen und Gesetzgeber auf Basis neuer
20 wissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeiten soll, so dass Schulen ihre
21 Schulautonomie effektiv ausgestalten können.

22 In unserem Antrag "Bildungspflicht statt Absatzpflicht" fordern wir die
23 Einführung einer mittleren Reifeprüfung zum Abschluss der Sekundarstufe I, an
24 welche die neue Bildungspflicht gekoppelt ist. Dies ist großartig, da so
25 sichergestellt wird, dass die für ein mündiges Leben und den fortschreitenden
26 Bildungsweg notwendigen Grundkompetenzen auch tatsächlich in der Sekundarstufe I

27 erlernt werden und die Sekundarstufe II so entlastet wird und sich auf ihren
28 eigentlichen Bildungsauftrag fokussieren kann. Ein Schultyp, welcher besonders
29 von dieser neuen Regelung profitieren würde, ist die polytechnische Schule. Ihr
30 gesetzlich festgelegter Zweck ist, durch Vertiefung der Allgemeinbildung,
31 Berufsorientierung und Berufsgrundbildung, auf das weitere Leben – insbesondere
32 auf das Berufsleben - vorzubereiten. Diesem konnte sie in den letzten Jahren
33 aufgrund der etlichen Kompetenzdefizite vieler Schüler:innen jedoch leider
34 schlichtweg nicht nachkommen. Wir JUNOS Schüler:innen halten die polytechnische
35 Schule, so, wie sie der Gesetzgeber aktuell vorsieht, für ein tolles Sprungbrett
36 in eine erfolgreiche Lehre und wollen, dass sich die PTS wieder auf diesen
37 Ursprungsauftrag besinnt.

- 38 • Wir fordern, dass mit der Einführung der mittleren Reifeprüfung auch eine
39 Reorientierung der polytechnischen Schulen auf die vom Gesetzgeber
40 vorgesehenen Aufträge einhergeht.

41 Viele Jugendliche entscheiden sich aufgrund der geringen
42 Weiterbildungsmöglichkeiten nach der Lehre oftmals für einen anderen
43 Bildungsweg. Wie schon in unserem Antrag "Ein liberales Update für die
44 Berufsschulen" besprochen, muss man hier also ansetzen und die Lehre mit Matura
45 ausbauen. Wir sehen den Bund in der Pflicht hier sowohl die Betrieb, als auch
46 die Lehrlinge selbst besser zu unterstützen. Gerade in der bürokratischen
47 Umsetzung muss es Reformen geben.

- 48 • Wir fordern, dass der Bund besser bei der Einführung der Lehre mit Matura
49 unterstützt.

50 Gerade das österreichische Bildungssystem ist enorm komplex und macht es für 14-
51 jährige Kinder und deren Eltern wahnsinnig schwierig am Abschluss der
52 Sekundarstufe I den "richtigen" weiteren Bildungsweg für das jeweilige
53 Individuum zu finden. Hier muss es eine Reihe an Reformen in der
54 Berufsorientierung geben, um eine mündige Entscheidung bestmöglich zu fördern.
55 Zum einen braucht es auch in der AHS-Unterstufe ein verpflichtendes Fach
56 Berufsorientierung, in welchem nicht nur über diverse Berufsfelder gelernt,
57 sondern auch das individuelle Potenzial erörtert wird. Auch in der Sekundarstufe
58 II gibt es in der Berufsorientierung Defizite. In vielen AHSen fehlt die
59 Perspektive auf den Arbeitsmarkt nahezu gänzlich, während in der BHS die Wahl
60 meistens zwischen Studium und direktem Start ins Arbeitsleben gefällt wird,
61 obwohl es diverse andere Optionen gäbe.

- 62 • Wir fordern, dass auch in der AHS-Unterstufe Berufsorientierung als
63 Pflichtfach eingeführt wird.

- 64
- Wir fordern, dass im Rahmen der Berufsorientierung in Sekundarstufe II den
65 Schüler:innen alle ihre Möglichkeiten aufgezeigt werden, damit sie so eine
66 mündige Entscheidung treffen können.

67 Das österreichische Bildungsministerium ist stets sehr bereit neue
68 Bildungsrichtungen zu etablieren, jedoch mangelt es an genau dieser selben
69 Courage, wenn es darum geht veraltete Lehrberufe, Fachrichtungen oder
70 Schwerpunkte abzuschaffen. Dies steigert nicht nur den Verwaltungsaufwand enorm,
71 sondern macht das österreichische Bildungssystem extrem kompliziert und träge.
72 Eine resolute Abschaffung von nicht mehr benötigten Karteileinchen-Ausbildungen
73 entbindet personelle Ressourcen in der Verwaltung und schafft ein klareres,
74 leichter zu managendes Bildungssystem.

- 75
- Wir fordern eine konsequente Abschaffung von veralteten Bildungswegen, um
76 die Verwaltung zu entlasten und das Konstrukt Bildungssystem als ganzes zu
77 entwirren.

78 Der Erfolg einer Schule sollte nicht nur an den erzielten Noten ihrer
79 Schüler:innen bei standardisierten Tests bemessen werden, schließlich geht hier
80 viel Nuance (z.B. Softskills oder andere praxisnahe Bildungselemente) verloren.
81 Daher fordern wir zusätzlich zu einer Veröffentlichung solcher Testergebnisse
82 und dem daraus resultierenden Schulranking auch ein Tracking der
83 Arbeitsmarktperformance der Absolvent:innen, dessen Ergebnisse gemeinsam mit den
84 Testergebnissen veröffentlicht werden sollen. So kann man sich ein genaueres Bild
85 über den Bildungserfolg einer Schule machen (gerade in puncto sozialer
86 Mobilität) und damit einhergehend auch lokale schulautonome Initiativen und
87 deren Auswirkungen besser bewerten.

- 88
- Wir fordern, dass zusätzlich zum Erfolg der Schüler:innen einer Schule bei
89 standardisierten Tests auch der Erfolg am Arbeitsmarkt getrackt und diese
90 Daten anonymisiert öffentlich zugänglich gemacht werden.

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 21.07.2024

Tagesordnungspunkt: 16.3. Weitere Anträge

A1NEU: Stärken, was uns stark macht!

Antragstext

1 Die HTL ist die mit Abstand bedeutendste Innovation, die das österreichische
2 Bildungssystem jemals hervorgebracht hat. Nirgendwo auf der Welt wird eine solch
3 hochqualitative technische Ausbildung mit einem höheren Schulabschluss
4 verbunden, was zu einem Kompetenzniveau führt, welches weltweit einzigartig ist,
5 wie viele Industrieexperten immer wieder assertieren oder auch an den grandiosen
6 Ergebnissen bei diversen internationalen Wettbewerben offensichtlich wird. Umso
7 schlimmer ist es, dass die HTL in bildungspolitischen Diskussionen schlichtweg
8 nicht die Beachtung bekommt, die sie nicht nur verdient hätte, sondern auch
9 benötigen würde, um diese Pionierschule weiter nach vorne zu katapultieren.
10 Gerade wenn wir in die Zukunft blicken, wird klar wie essenziell die HTL und
11 ihre Absolventen für die "Dual Transition" (Digitale und grüne Transformation)
12 ist. Wir JUNOS Schüler:innen sehen hier die klare Schlüsselrolle der HTL und
13 möchten mit diesem Antrag stärken, was uns stark macht.

14 Die weiter ausschöpfbaren Potenziale der HTL lassen sich in 2 Kategorien
15 unterteilen: Quantitativ und Qualitativ. Beginnen wir mit dem quantitativen
16 Potenzial: Wie wir bereits jetzt am Fachkräftemangel sehen und auch an den
17 Zukunftsprojektionen klar beobachten können, braucht es kurz-, mittel- und
18 langfristig einfach mehr HTL-Absolvent:innen. Die bereits existenten HTLs können
19 mit der schier unendlichen und stets wachsenden Menge an Schülern, die eine höhere
20 technische Ausbildung erwerben möchten nur mit Ach und Krach zurechtkommen und
21 führen immer striktere und selektivere Auswahlkriterien ein. Aus
22 makroökonomischer Perspektive ist dies natürlich alles andere als
23 erstrebenswert, weshalb sich JUNOS Schüler:innen für einen bedarfsgerechten
24 Ausbau der HTLs einsetzt.

- 25 • Wir fordern einen bedarfsgerechten Ausbau der HTLs in Österreich.

26 Aber die Dual Transition ist keine rein österreichische Herausforderung.
27 Weltweit kämpfen Länder mit dieser rapiden Transformation. Österreich kann hier
28 mit einem strategischen Ausbau von Auslandsschulen unterstützen und sich somit
29 sowohl diplomatisch, als auch bildungspolitisch als die Speerspitze der
30 innovativen Bildung hervortun und sollte daher bei der von der Bundesregierung
31 ohnehin geplanten Expansion der Auslandsschulen vermehrt HTLs eröffnen.

- 32 • Wir fordern die strategische Eröffnung von HTLs als Auslandsschulen in
33 verschiedenen Teilen der Welt.

34 Die zweite Potenzialkomponente der HTL liegt in der Qualität. Für eine
35 technische Ausbildung, gerade in sich schnell verändernden Lehrgebieten, wie
36 etwa der Informatik, ist es von allerhöchster Wichtigkeit stets am Stand der
37 Technik zu bleiben. Jede Ausbildung ist nur so gut wie die unterrichtenden
38 Lehrpersonen, also gilt es sicherzustellen, dass diese nie ihrer Verbindung zur
39 Privatwirtschaft verlieren. Dies kann erreicht werden, indem Lehrpersonen
40 nebenbei noch einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Feld nachgehen
41 (wie auch heute schon bei vielen der Fall ist), oder in größeren regelmäßigen
42 Abständen zwischen Privatwirtschaft und Lehrtätigkeit alternieren. Die
43 Bundesregierung hat hier dafür Sorge zu tragen, dass solche Modelle geschaffen,
44 gefördert und genutzt werden. Dies bedeutet auch, die Akquirierung von neuem
45 Lehrpersonal zu vereinfachen, indem die pädagogischen Voraussetzungen an
46 Quereinsteiger gesenkt werden.

- 47 • Wir fordern, dass die Bundesregierung Maßnahmen trifft, um die Verbindung
48 zwischen technischem Lehrpersonal und der Wirtschaft zu stärken und die
49 Akquirierung von neuem Lehrpersonal durch Senkung pädagogischer
50 Voraussetzungen zu vereinfachen.

51 Weiters fördert der Bund mit seiner aktuellen "Qualifikationsoffensive" die
52 Weiterbildung von MINT-Fachkräften in der Privatwirtschaft. Im Sinne der obig
53 bereits erörterten Erkenntnisse halten wir es nur für sinnvoll dieses und andere
54 ähnliche Förderprogramme nicht nur Unternehmen zu gute zu kommen zu lassen,
55 sondern diese auch für Lehrpersonal zu öffnen, damit dieses ihr Fachwissen stets
56 erweitern und somit die Qualität ihrer Ausbildung ständig steigern kann.

- 57 • Wir fordern, dass geförderte Weiterbildungsprogramme für MINT-Fachkräfte
58 nicht nur Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, sondern auch für
59 Lehrpersonal geöffnet werden.

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 21.07.2024

Tagesordnungspunkt: 16.3. Weitere Anträge

A5NEU: Noten für die Notengebenden

Antragstext

1 **Vorwort:**

2 Schüler:innen werden bewertet, Lehrer:innen viel zu selten.

3 Lehrkräfte haben schließlich in ihrer Funktion als solche regelmäßig Feedback an
4 Schüler:innen in Form von korrigierten Hausübungen, Tests oder gesprochenem Wort
5 zu geben. Als Schüler:in jedoch hat man meist nur die Möglichkeit, Feedback in
6 dem Rahmen zu geben, den die Lehrperson selbst festgelegt hat.

7 Aber Stand 07.07.2024 gibt es in Österreich keine gesetzlich verankerte Form der
8 Qualitätssicherung für das Lehrpersonal an Schulen. Anstelle dieser gibt es eine
9 weitgehende Empfehlung zur Selbstkontrolle und Einhaltung dieser.

10 Dabei wäre sowohl eine Stellungnahme einer Klasse als Kollektiv, als auch eine
11 Stellungnahme jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers zur
12 Lehrperson und deren Unterricht für eine positive Entwicklung des Lernumfelds
13 und dessen Effektivität sehr fördernd. Basierend auf diesem Feedback könnten
14 Lehrpersonen sowohl ihre eigenen Fähigkeiten als Lehrkraft erweitern als auch
15 eine förderliche schulische Atmosphäre für sich und ihre Schüler:innen schaffen.

16 **Konzept:**

17 Wir JUNOS Schüler:innen empfinden es als sinnvoll, ein halbjähriges,
18 verpflichtendes Feedback in allen Schulstufen zu organisieren.

19 Dieses Feedback hätte nachvollziehbar, auf einer einheitlichen Plattform,

20 bundesweit für jeweils die Schulstufen eines Schultypes einheitlich und anonym
21 zu sein.

22 Dieses Feedback soll von jeder Lehrkraft selbstständig bei den von ihr
23 unterrichteten Klassen eingeholt werden.

24 Feedbackplattform:

25 Um einen minimalen zeitlichen und materiellen Aufwand zu versichern, würde sich
26 ein, vom Bildungsministerium zur Verfügung gestelltes, online Abstimmungs-
27 Portal, welches diese vordefinierten Fragen bereits beinhaltet, anbieten.

28 **Deswegenfordern wir JUNOS Schüler:innen**, dass das Bildungsministerium eine
29 online Feedback Webseite anfertigen lässt, welche:

- 30 • für alle Schulstufen eines Schultypes jeweils einheitliche Fragen
31 beinhaltet, diese sollen von einer Expert:innenkommission des
32 Bildungsministeriums zusammengestellt werden.
- 33 • Lehrer:innen erlaubt am Ende vom Semester, sich unkompliziert mit einem
34 Zugangscode zum „Feedbackbogen“ die Meinungen der Schüler:innen einholen
35 zu können.
- 36 • der Schulleitung ermöglicht, die Ergebnisse der Feedbacks sowohl im Detail
37 als auch als Statistik über die Jahre einzusehen.
- 38 • den Schüler:innen eine simple Abgabe ihrer Meinung zur Lehrperson und
39 dessen Unterricht gewährleistet.

40 Konsequenzen für negative Tendenzen:

41 Im schulischen Betrieb ist es normal, die Leistungen eines jeden Schülers und
42 einer jeden Schülerin individuell zu bewerten, ähnlich sollen auch Lehrkräfte
43 bewertet werden. Um eine faire Behandlung aller Beteiligten zu sichern, stellt
44 der SGA eine gute Möglichkeit dar, da dieser aus Vertreter:innen der
45 Schüler:innen, Lehrkräften und Eltern besteht.

46 **Daher fordern wir**, dass jährlich die Statistiken aller Lehrer:innen von dem SGA
47 (Schulgemeinschaftsausschuss) begutachtet werden und sowohl klar erkennbare
48 negative Tendenzen als auch bestehende negative Ergebnisse im Feedback einer
49 Lehrperson behandelt und besprochen werden. Auch sollten die betroffenen

50 Lehrpersonen und Klassen unabhängig voneinander darauf angesprochen werden.

51 **Zusätzlich fordern wir** ähnlich wie bei Schüler:innen eine klare
52 Konsequenzensetzung bei negativen Tendenzen.

53 Bei erstmaligen schlechten Feedbackergebnissen soll die Lehrperson darauf
54 hingewiesen und die Elternvertreter:innen verständigt werden. Bei bestehenden
55 negativen Tendenzen soll die betroffene Lehrperson zu einer Fortbildung
56 aufgefordert werden. Insofern es den Wunsch seitens der Elternvertreter:innen
57 gibt, soll in Extremfällen die Lehrperson auch einer anderen Klasse zugewiesen
58 werden können.

59 **Zusammenfassend:**

60 Wir als JUNOS Schüler:innen setzen uns dafür ein, dass Probleme zwischen
61 Schüler:innen und Lehrperson nicht auf die leichte Schulter genommen werden.
62 Dementsprechend fordern wir ein halbjährliches, verpflichtendes und vor allem
63 bundesweit, schulstufenabhängig, einheitliches Feedbacksystem für alle
64 Lehrpersonen und deren Fächer.

65 Dieses Feedback soll jährlich evaluiert werden und Entwicklungen ins Negative
66 als auch Positive beobachtet werden. Auch stehen wir dafür, dass auf wiederholte
67 negative Ergebnisse klare Konsequenzen zu folgen haben.

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 21.07.2024

Tagesordnungspunkt: 16.3. Weitere Anträge

A6NEU: Extremismus an Schulen? Nicht mit uns!

Antragstext

1 „Sittenwächter“ an Mittelschulen, gewalttätige Auseinandersetzungen, offene
2 Homophobie in Klassenräumen? Was wie dystopische Szenen aus schlimmen
3 Erzählungen wirkt, ist mittlerweile leider in vielen Schulen Österreichs absolut
4 salonfähig, und verschlechtert das Leben von unzähligen Schüler:innen extrem.

5 Diese Szenen, und viele weitere, spielen sich immer öfter an Österreichs Schulen
6 ab, und stellen ein Problem da, dass sich nicht länger wegnorieren lässt. Wir
7 haben an unseren Schulen einen gewissen Prozentsatz der Schüler:innen, die sich
8 offensichtlich nicht mit unserer liberalen Gesellschaft, die auf Offenheit und
9 Inklusion aufbaut, identifizieren, und dem muss endlich etwas entgegengesetzt
10 werden.

11 Während die generelleren Probleme mit Integration nur auf höchster politischer
12 Ebene geregelt werden können, kann man doch zumindest schon in Schulen ansetzen,
13 um den Menschen die unsere Zukunft sind, eine halbwegs angenehme Schulerfahrung
14 bieten zu können. Indem wir uns trauen, Probleme mit Integration und Extremismus
15 an Schulen offen anzusprechen, gehen wir den ersten wichtigen Schritt in diese
16 Richtung, und laden alle ein mitzuziehen.

17 Um präventiv gegen Extremismus an Schulen vorzugehen, ist es wichtig
18 Schüler:innen aber vor allem auch Lehrkräfte zu sensibilisieren. Lehrkräfte
19 brauchen eine spezifische Zusatzausbildung, um die Gefahren von Extremismus zu
20 erkennen und so vorbeugen zu können. Des Weiteren braucht es externe Angebote,
21 da es Lehrkräften in vielen Fällen nicht optimal gelingt zu sich
22 radikalierenden Jugendlichen durchzudringen.

23 ->Wir fordern eine spezifische Zusatzausbildung für Lehrkräfte, welche auf das

24 frühzeitige Erkennen von extremistischem Gedankengut abzielt.
25 ->Wir fordern ein breiteres Angebot an externen Workshops um alternative Arten
26 der Extremismusprävention zu verstärken.

27 Bei wiederholten Vergehen sind Workshops anzuordnen und die Kosten dieser von
28 der Schüler:in bzw. der Eltern zu tragen. Gleichzeitig soll in der Schule über
29 die Strafmündigkeit aufgeklärt werden, als auch Informationen über die
30 Rechtslage ad Diskriminierung vermittelt werden.->Wir fordern eine gezielte
31 Aufklärung zur Strafmündigkeit und Rechtslage für Schüler:innen, welche
32 extremistisches Gedankengut öffentlich aussprechen, um Bewusstsein für die
33 Kriminalität ihres Verhaltens zu schaffen.

34 Sollten Schüler:innen bereits menschenfeindliches Gedankengut haben und dies
35 propagieren, braucht es härtere Konsequenzen. Wir JUNOS Schüler:innen sind
36 überzeugt davon, Intoleranz niemals mit Toleranz begegnen zu dürfen.

37 Wir fordern härtere Konsequenzen für Schülerinnen und Schüler, die
38 antisemitisches, homophobes oder anderes extremistisches Gedankengut an den Tag
39 legen.

40 Doch hier kann man nicht nur die Schüler:innen in Verantwortung nehmen, auch die
41 Erziehungsberechtigten müssen ihren Teil dazu beitragen, dass sich das Verhalten
42 der Schüler:innen im Rahmen unserer demokratischen und pluralistischen
43 Grundsätze befindet.

44 ->Wir fordern, dass es schärfere Maßnahmen gibt, falls sich Erziehungsberechtigte
45 weigern, Teil der Problemlösung zu werden.

46 Der Religionsunterricht kann unheimlichen Schaden anrichten, wenn Lehrpersonen
47 unkontrolliert demokratiefeindliches und ausgrenzendes Gedankengut propagieren
48 können. Aufgrunddessen sehen wir eine Abschaffung des Religionsunterricht bis
49 zum 14. Lebensjahr als nötig, kurzfristig braucht es hier aber stärkere und vor
50 allem funktionierende Kontrolle.

51 ->Wir fordern, den Religionsunterricht bis zum 14. Lebensjahr durch
52 verpflichtenden Ethikunterricht zu ersetzen, und ihn danach als freiwillige
53 Alternative zu Ethik anzubieten.

54 Dass Religionsunterricht überhaupt so weit ins Extreme rutschen kann, ist dem
55 Fakt geschuldet, dass Religion als einziges Unterrichtsfach nicht vom Staat,
56 sondern von den jeweiligen Religionsgemeinschaften überwacht wird. Diesen
57 Missetand gilt es zügigst zu beheben, um Extremist:innen keinen Freiraum in den

58 Schulen zu geben.

59 -> Daher fordern wir eine echte Überwachung des Religionsunterrichts von einer
60 unabhängigen Stelle, statt von den Glaubensgemeinschaften selbst.

61
62 Das generelle Problem ist jedoch, dass selbst mit einer scharfen Überwachung
63 durch den Staat der Religionsunterricht weit von einem konstruktiven,
64 lehrreichen Unterricht entfernt ist. Die einzige langfristige Lösung ist eine
65 weitreichende Reevaluirung des Religionsunterricht im Rahmen einer komplett
66 offenen Debatte, die auch die Abschaffung des Religionsunterricht nicht
67 ausschließt. Im Optimum ist im Rahmen dieser Diskussion jedoch eine Reformation
68 des Unterrichts in die Form eines tatsächlich wissensvermittelnden Unterrichts
69 zu erreichen.

70 Außerdem sollte der Lehrplan für den konfessionellen Religionsunterricht
71 dahingehend angepasst werden, dass ein Fokus auf die Aufklärung über religiös-
72 extremistische Tendenzen und deren Gefahren gelegt wird.

73 Um den immer größerwerdenden Herausforderungen beim Thema der Integration
74 gerecht zu werden, braucht es ein klares Aufzeigen von Grenzen sowie
75 funktionierende Integration vor allem im Zusammenhang mit der Religion. Für uns
76 ist klar, dass die Religionsfreiheit zu gelten hat. Für uns ist aber auch klar,
77 dass die Religionsfreiheit niemals Diskriminierung, gewalttätiges Verhalten und
78 ähnliche menschenfeindliche Aktionen rechtfertigt. Immer mehr sogenannte
79 "Online-Prediger" erklären Jugendlichen Religion und stiften sie zu Homophobie
80 und Frauenverachtung an. Hier braucht es starke Medienkunde. Weiters stehen wir
81 JUNOS Schüler:innen zu unserer liberalen und demokratischen Gesellschaft.

82 Um Demokratiefeindlichkeit zuvorzukommen und um in Härtefällen eingreifen zu
83 können, braucht es ernstzunehmende Demokratiebildung sowie politische Bildung
84 für alle in der Schule.

85 Wir fordern ein Fach, in dem echte Demokratiebildung und politische Bildung
86 unterrichtet wird.

87
88 Es ist klar, dass Extremismus, insbesondere Religiöser, Gift für unsere
89 pluralistische Gesellschaft ist, und schon im Keim erstickt werden muss. Dieser
90 Antrag soll ein programmatisches Fundament zu den Themen Extremismusprävention,
91 Extremismusbekämpfung, lösungsorientierter Lehrkräftefortbildung und sinnvollem
92 Religionsunterricht bilden, mit dem JUNOS Schüler:innen einen mutigen Schritt in
93 ein Themengebiet warnt, das andere Organisationen aus Angst vor Kontroverse
94 meiden.